

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom 26. Februar 2026 betreffend „Absicherung von Menschen mit Behinderung in Tagesstrukturen“

Zum unter Zahl 2100 – 0169 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Christian Ries, Michaela Brandlhofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Gleichstellung und sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Menschen mit Behinderung in Tagesstrukturen“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Mit dem Beschluss des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes (Bgl. ChG) im Jahr 2024 hat die Burgenländische Landesregierung einen gesetzlichen Rahmen geschaffen, um die Chancen von Menschen mit Behinderungen zu stärken und auszubauen sowie die Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen. Unter anderem verfolgt das Land Burgenland mit dem Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz das Ziel, Menschen mit Behinderungen bestmöglich auf die Arbeitswelt vorzubereiten. Daher unterstützt die Burgenländische Landesregierung gemäß § 21 Bgl. ChG die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt. Dabei gewährt das Land Burgenland Leistungen für den freien Arbeitsmarkt, die zur Berufsfindung beziehungsweise Vorbereitung auf den freien Arbeitsmarkt sowie für Qualifizierungsmaßnahmen – insbesondere die berufliche Ausbildung, Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen – für die Dauer von maximal acht Monaten vorgesehen sind.

Für Menschen mit Behinderung, die vorübergehend nicht oder nicht selbständig erwerbsfähig sind, ermöglicht das Land Burgenland gemäß § 22 Bgl. ChG eine Förderung und Betreuung in teilstationären Einrichtungen. Ziel dieser Maßnahme ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie die Eingliederung in die Gesellschaft. Somit erfüllen Tätigkeiten, die in diesen Betreuungseinrichtungen ausgeübt werden, einen sozialtherapeutischen Faktor und fungieren damit nicht als Arbeitsstätte im herkömmlichen Sinn. Aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Segregation von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen am Arbeitsmarkt und Arbeitsplatz nicht zulässig. Damit müssten die Behindertenwerkstätten und -tagesstrukturen, wenn sie in Arbeitsstätten rechtlich umstrukturiert werden würden, für alle Menschen für die Ausübung einer Beschäftigung offen sein. Dies würde den sozialen Druck auf Menschen mit Behinderungen in diesen zukünftigen Arbeitsstätten massiv erhöhen, weil auch sie sich ebenso den Mechanismen und der Konkurrenz des freien Arbeitsmarktes stellen und diesen aussetzen müssten.

Das Aufgabespektrum von Behindertenwerkstätten und -tagesstrukturen liegt darin, ihre Klient:innen zu fördern, die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und wenn möglich die Vorbereitung auf die Arbeitswelt zu unterstützen.

Behindertenwerkstätten und -tagesstrukturen erfüllen neben ihrem weitreichend Aufgabengebiet ebenso eine temporäre Entlastung der nahen Angehörigen in der Betreuung ihrer Kinder, Geschwister oder ihrer Betreuungspersonen mit Behinderungen durch Fachpersonal. Den volljährigen Menschen mit Behinderungen in solch teilstationären Einrichtungen gebührt gemäß § 22 Abs. 3 Bgld. ChG ein monatliches therapeutisches Taschengeld in der Höhe von elf Prozent vom Ausgleichszulagen-richtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG). Für die Betreuung und Förderung durch Beschäftigung in solchen teilstationären Einrichtungen schließt das Burgenland mit dem jeweiligen Träger eine Kostenvereinbarung.

Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen der Arbeitsfähigkeitsfeststellung spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres als dauerhaft arbeitsunfähig eingestuft werden beziehungsweise bei denen eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit bereits im Vorfeld absehbar ist, erhalten die Obsorgeberechtigten eine erhöhte Familienbeihilfe. Über die erhöhte Familienbeihilfe sind die betroffenen Menschen bei ihren Eltern mitversichert. Im Falle des Ablebens der Obsorgeberechtigten besteht ein Anspruch auf Waisenpension, wodurch die soziale Absicherung – einschließlich der Kranken- und Unfallversicherung – weiterhin gewährleistet ist und ein Pensionsbezug erfolgt.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fördert mit dem Erlass der Richtlinie „Inklusive Arbeit“ nach § 33 Bundesbehindertengesetz die Teilhabe von Menschen mit hohem oder sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt. Diese Projekte sollen Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf, die derzeit in Werkstätten oder Tagesstrukturen beschäftigt sind oder nach aktueller Lage mit Wahrscheinlichkeit solchen Programmen zugewiesen würden, die Teilhabe am offenen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Nach dem derzeitigen Stand ist es jedoch unklar, ob es sich dabei um eine dauerhaft abgesicherte Finanzierung oder lediglich um eine Anschubfinanzierung des Bundes handelt. Eine weitere Anschubfinanzierung würde sich in ein zunehmend häufiges Muster bundespolitischer Maßnahmen einreihen, bei denen Projekte zunächst durch zeitlich befristete Anschubfinanzierungen unterstützt werden, die nachhaltige Finanzierung dann jedoch letztlich den Ländern überlassen bleibt. Damit werden den Ländern zunehmend neue Aufgaben übertragen, ohne dass der Bund eine dauerhafte Finanzierung sicherstellt oder diese Mehrbelastung im Finanzausgleich berücksichtigt.

Gleichzeitig muss das vorrangige Ziel von Behindertenwerkstätten und -tagesstrukturen weiterhin darin bestehen, jene Klient:innen, bei denen dies realisierbar ist, in den offenen Arbeitsmarkt zu integrieren. Daher bedarf es hier, in der Schnittstelle zwischen den teilstationären Einrichtungen und der Berufswelt, finanzieller Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, um die Inklusion in die

Arbeitswelt bestmöglich zu unterstützen. Eine Arbeitsgruppe aus Bund, Länder und den im Behindertenbereich tätigen Trägerorganisationen, Vereinen und Interessensvertreter:innen soll bereits bestehende Maßnahmen überarbeiten und weiterentwickeln. Zusätzlich sollen die finanziellen Mittel der NEBA-Maßnahmen aufgestockt werden, die eine wichtige Unterstützung zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe darstellt.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge

- eine Arbeitsgruppe unter Einbindung von Vertreter:innen des Bundes, der Länder sowie von im Behindertenbereich tätigen Trägerorganisationen, Vereinen und Interessensvertreter:innen einsetzen, um bereits bestehende Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen beim Übergang aus Behindertenwerkstätten und -tagesstrukturen in die Arbeitswelt zu überarbeiten und weiterzuentwickeln;
- die finanziellen Mittel der NEBA-Maßnahmen aufstocken, da diese einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe leisten und
- vom System bloß zeitlich befristeter Anschubfinanzierungen Abstand nehmen und stattdessen eine nachhaltige, langfristige Finanzierung entsprechender Projekte sicherstellen.